

Gemeindeverwaltungsverband Sigmaringen Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der "Graf-Stauffenberg-Kaserne"

Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Fassung vom 12.05.2015 Büro Sieber, Lindau (B)
26.06.2019

1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

1.1 Die frühzeitige öffentliche Auslegung fand vom 03.06.2015 bis 03.07.2015 statt. Es wurden keine Anregungen oder Bedenken geäußert.

2 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

2.1 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 08.06.2015 zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zur Entwurfsfassung vom 12.05.2015 bis zum 03.07.2015 aufgefordert.

2.2 Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind keine Anregungen zur Abwägung relevant:

- Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Baurecht (Stellungnahme ohne Anregung)
- Gemeinde Winterlingen (Stellungnahme ohne Anregung)
- Stadt Veringenstadt (Stellungnahme ohne Anregung)
- Gemeinde Inzigkofen (Stellungnahme ohne Anregung)
- Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Ulm (keine Stellungnahme)
- BUND, Sigmaringen (keine Stellungnahme)
- Naturschutzbund Deutschland e.V., Ortsgruppe Sigmaringen (keine Stellungnahme)
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Donaueschingen (keine Stellungnahme)
- Stadtwerke Sigmaringen (keine Stellungnahme)
- Gemeinde Krauchenwies (keine Stellungnahme)

- Stadt Meßkirch (keine Stellungnahme)
- Gemeinde Leibertingen (keine Stellungnahme)
- Gemeinde Beuron (keine Stellungnahme)
- Gemeinde Stetten am kalten Markt (keine Stellungnahme)
- Stadt Sigmaringen, Amt für öffentliche Ordnung (keine Stellungnahme)

2.3 Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen zur Abwägung relevant. Diese werden wie folgt behandelt:

2.3.1	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe, Bergbau Stellungnahme vom 30.06.2015:	Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk entnommen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z.B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - ggf. gebührenpflichtiger - Registrierung, unter http://lgeogefahren.lgrb-bw.del abgerufen werden.	Abwägung/Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, das mögliche Auftreten von Verkarstungserscheinungen ist bekannt. Der Belang ist erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung relevant. Auf Grund der Stellungnahme ist keine Planänderung erforderlich.
		Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen. Mineralische Rohstoffe	Abwägung/Beschluss: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Auf Grund der Stellungnahme ist keine Planänderung erforderlich.

	<p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Bergbau</p> <p>Bergbehördliche Belange werden von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.</p>	
	<p>Geotopschutz</p> <p>Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.delgeotourismuslgeotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Belang ist erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung relevant.</p> <p>Auf Grund der Stellungnahme ist keine Planänderung erforderlich.</p>
	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen Geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk entnommen werden, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten kann der Homepage des LGRB (www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Anlage (Anm. siehe Anlage 1 der Sitzungsvorlage): Merkblatt für Planungsträger zur Stellungnahme des Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 31.03.2014</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf Grund der Stellungnahme ist keine Planänderung erforderlich.</p>

2.3.2

Regierungspräsidium Tübingen

Stellungnahme vom
07.07.2015:

I. Belange der Raumordnung

Das Regierungspräsidium entnimmt den Unterlagen die Absicht des Gemeindeverwaltungsverbands Sigmaringen, in Folge der Schließung der "Graf-Stauffenberg-Kaserne" durch die Bundesregierung das im FNP dargestellte Sondergebiet "Bund" im Bereich der Kaserne (217,79 ha in Sigmaringen, Bingen und Sigmaringendorf) umzuwidmen. 128,95 ha sollen als Fläche für Landwirtschaft/ Fläche für Wald/ Wasserfläche, 36,87 ha als gewerbliche Baufläche, 34,38 ha als Sonderbaufläche, 14,43 ha als gemischte Baufläche und 3,16 ha als Parkanlage/Grünanlage dargestellt werden.

Zur Sicherstellung einer sparsamen und schonenden Flächeninanspruchnahme bei der Flächennutzungsplanung und der Bebauungsplanung hat das Wirtschaftsministerium zum 01.01.2009 die "Hinweise für die Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 6 Baugesetzbuch und nach § 10 Abs. 2 BauGB" erstellt. In ihnen wurden die bereits bisher für eine sparsame Flächeninanspruchnahme bei der Bauleitplanung zu beachtenden Bestimmungen zusammengefasst und präzisiert.

Das heute zuständige Ministerium für Verkehr und Infrastruktur betont in Übereinstimmung mit den übrigen betroffenen Ministerien die Dringlichkeit dieser Zielsetzung und legt großen Wert auf die Beachtung der Hinweise bei der Ausarbeitung von Bebauungsplänen und Flächennutzungsplänen. Auch die Regierungspräsidien sind gehalten, die Vorgaben zur Steuerung der Flächeninanspruchnahme zu beach-

Abwägung/Beschluss:

Die einführenden Hinweise und der Verweis auf die "Hinweise für die Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 6 Baugesetzbuch und nach § 10 Abs. 2 BauGB" des Wirtschaftsministeriums werden zur Kenntnis genommen. Der Bedarfsnachweis wird im Rahmen der städtebaulichen Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung erbracht. Im Folgenden wird ebenfalls auf das Thema eingegangen.

Auf Grund der Stellungnahme ist keine Planänderung erforderlich.

<p>ten bzw. zu prüfen. Seit 23.05.2013 ist grundsätzlich die fortgeschriebene Fassung des o.g. Hinweispapiers anzuwenden, bei dem es noch strengere Vorgaben zum Flächensparen gibt.</p>	
<p>Auch wenn es sich bei der vorliegenden Planung um den Sonderfall einer Konversion handelt, sind die Vorgaben des o.g. genannten Hinweispapiers anzuwenden, weshalb der Bedarf für die neuen Mischbauflächen und gewerbliche Bauflächen nachvollziehbar darzustellen ist.</p> <p>Dabei können laut dem Hinweispapier "örtliche und regional bedingte Besonderheiten, die ggf. zu besonderem Bedarf oder auch minderem Bedarf führen können" in die Darstellung und Bewertung einbezogen werden. Eine entsprechende Erläuterung fehlt bisher jedoch in den Planunterlagen (verwiesen wird auf das beiliegende Schreiben des MVIs zur Anwendbarkeit des Hinweispapiers in Sonderfällen der Konversion vom 31.07.2013). (Anm. siehe Anlage 2 der Sitzungsvorlage)</p> <p>Weiterhin liegen keine Begründungen für die einzelnen Flächenausweisungen bzw. vorgesehenen Nutzungen vor. Dargestellt ist lediglich ein Plan mit dem Ergebnis der Vorzugsvariante aus der Machbarkeitsuntersuchung. Somit sind für die einzelnen Flächenausweisungen entsprechende Begründungen zu ergänzen.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird dringend eine Überprüfung der im FNP dargestellten geplanten Bauflächen angeregt, mit dem Ziel, einzelne geplante Bauflächen, deren Umsetzung durch die Umnutzung</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Der Verweis auf die Anwendung der Vorgaben des Hinweispapiers wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bedarf für die neuen gewerblichen Bauflächen und Sonderbauflächen ist vorhanden. Der Standort eignet sich aufgrund der vorhandenen Infrastruktur und der guten verkehrlichen Anbindung an das Straßennetz besonders für Gewerbebetriebe und macht diesen für Unternehmen besonders attraktiv. Die Nachfrage an gewerblichen Bauflächen zeigt sich daran, dass die Flächen bereits überwiegend vermietet sind. Eine entsprechende Mieterliste ist der Abwägungs- und Beschlussvorlage (siehe Anlage 1) beigefügt. Ein Teil der Fläche soll zukünftig von einem Verkehrsbetrieb genutzt werden. Andere örtliche Betriebe haben bereits konkrete Ansiedlungsabsichten angemeldet. Zudem ist das Ziel der Planung die Schaffung eines interkommunalen Gewerbe- und Industrieparkes, um die Wirtschaft auf regional übergreifender Ebene zu stärken. Abseits der gewerblichen Bauflächen sind die geplanten Sonderbauflächen bereits für konkrete Vorhaben (InnoCamp und Generalzolldirektion) vorgesehen.</p> <p>Auf Grund der Nähe des Innovationscampus zur Hochschule können Synergieeffekte zwischen dem Gewerbe, dem Campus und potenziellen Gründern genutzt werden. Weitere hochschulaffine Nutzungen auf dem ehemaligen Kasernengelände sind in Planung. Dadurch entsteht in diesem Bereich ein gründerfreundliches Umfeld.</p>

<p>des Areal der "Graf-Stauffenberg-Kaserne" nicht mehr erforderlich oder unrealistisch sind, aus dem FNP zu streichen.</p>	<p>Des Weiteren ist der Standort durch die Vornutzung des Bundes überwiegend versiegelt. Eingriffe in die Natur sind daher als gering einzuschätzen. Dies steht auch im Einklang mit dem Grundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden. Es ist städtebauliche Aufgabe eine bevorzugte Aktivierung innerörtlicher Flächen zu fördern. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen gibt es für die Gemeinde die Möglichkeit der Entwicklung, insbesondere durch die Wiedernutzbarmachung von Flächen.</p>
<p>Darüber hinaus wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass großflächiger Einzelhandel im Plangebiet nicht zulässig ist.</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein großflächiger Einzelhandel ist nicht Teil der Planung. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.</p>
<p>II. Belange des Straßenbaus</p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.</p> <p>1.1 Art der Vorgabe</p> <p>Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen besteht in einem Abstand bis 20 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen sowie für Werbeanlagen. Bis 40 m bei Bundes- und Landesstraßen dürfen bauliche Anlagen und Werbeanlagen nur mit Zustimmung dem Straßenbaulastträger errichtet werden. Diese im Verkehrsinteresse bestehende Vorgabe ist im Grundsatz auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Die Hinweise zu den geltenden Regelungen des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen nachfolgender Bebauungspläne berücksichtigt. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.</p>

Innerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen bestehen keine Abstandsvorschriften. Im Interesse der Verkehrssicherheit sind jedoch die straßenrechtlichen Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auch im Innenbereich bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.

Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen ist die Anlegung neuer Zufahrten im Interesse des überörtlichen Verkehrs grundsätzlich ausgeschlossen. Dieselben Gesichtspunkte müssen ebenso für die Herstellung neuer Anschlüsse kommunaler Straßen gelten. Eine dies nicht berücksichtigende

Planung würde der Zweckbestimmung der überörtlichen Straße nicht Rechnung tragen.

1.2 Rechtsgrundlage

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) § 9 und Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) § 22. Ausnahmen und Befreiungen sind in bestimmten Fällen möglich, wenn die verkehrlichen Belange dies zulassen.

1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

So wie in § 9 FStrG in bestimmten Fällen Ausnahmen vom Anbauverbot möglich sind, kann, wenn die verkehrlichen Belange dies zulassen, im Einzelfall im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung durch einen Bebauungsplan ein geringerer Abstand zugelassen werden.

Sofern das Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung nicht zustande kommt, gelten die Anbaubeschränkungen gemäß § 9 Abs. 1

<p>FStrG ungeachtet der planerischen Festsetzungen im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 7 FStrG, da der Bebauungsplan nicht unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist (vgl. VGH Hessen vom 22.07.1999 in ZfBR 2000, S. 194-197).</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p> <p>Ausbauabsichten an der L 277 bestehen derzeit nicht.</p>	
<p>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</p> <p>Allgemeine Bemerkungen zu den erforderlichen äußeren verkehrlichen Erschließungen geplanter Bauflächen.</p> <p>Auf die einzelnen aufgenommenen Bauflächen wird nur insoweit eingegangen als die überörtlichen Straßen durch die Neuausweisungen betroffen werden. Die ausführliche Stellungnahme mit Festsetzung von Einzelheiten kann nur bei Vorlage der Bebauungspläne und sonstigen planungsrechtlichen Grundlagen erfolgen. Der Straßenbaulastträger muss darauf achten, dass die bestehenden freien Strecken der überörtlichen Straßen möglichst keine neuen äußeren verkehrlichen Erschließungen erhalten. Die Gemeinden sollten deshalb für die am Ortsrand geplanten Bauflächen möglichst rückwärtige äußere verkehrliche Erschließungen einplanen. Hierfür ist das innerörtliche Straßennetz entsprechend zu entwickeln. Es wird grundsätzlich darauf hingewiesen, dass verkehrlichen Anschlüssen von Bauflächen bzw. sonstigen Flächen an Außenstrecken überörtlicher Straßen, die mit</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da keine neuen Zufahrten bzw. eine Bebauung im Bereich der Freihaltezonen konkret geplant werden, ist keine Betroffenheit der Planung erkennbar. In der Planzeichnung wird lediglich der Bestand dargestellt. Es wird ggfs. auf die verbindliche Bauleitplanung/Umsetzungsebene verwiesen, die im Nachgang zur Flächennutzungsplan-Änderung erfolgt. Im Zuge dessen wird die Erschließungssituation geprüft und abgestimmt.</p> <p>Eine Planänderung ist nicht erforderlich.</p>

<p>Belangen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht vereinbar sind, vorsorglich widersprochen werden muss. Neue Straßenschlüsse an die freie Strecke der überörtlichen Straßen können nur in Ausnahmefällen zugelassen werden. Das Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung ist im Bebauungsplanverfahren herzustellen.</p>	
<p>gemischte Baufläche "nördlich der Bingener Straße" der L 277</p> <p>Das Plangebiet liegt außerhalb an der L 277. Die äußere verkehrliche Erschließung erfolgt über den bestehenden Anschluss (Bingener Straße 21, Flst. Nr. 1832/0) an die L 277. Es werden keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben. Details, insbesondere die verkehrlichen Auswirkungen auf den bestehenden Anschluss werden im Bebauungsplanverfahren abgestimmt. Der Straßenbaulastträger kann sich an den Kosten eventuell notwendig werdender zusätzlicher aktiver oder passiver Schallschutz- oder anderer Immissionsschutzmaßnahmen aufgrund der Vorbelastung nicht beteiligen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da der Änderungsbereich nach der Durchführung der frühzeitigen Behördenbeteiligung verkleinert wurde, liegt die angesprochene Teilfläche nicht mehr im Änderungsbereich. Details werden ggf. im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes mit den zuständigen Behörden abgestimmt.</p> <p>Eine Planänderung ist nicht erforderlich.</p>
<p>gemischte Baufläche "nordwestlich der Bingener Straße" der L 277</p> <p>Das Plangebiet liegt außerhalb an der L 277. Die äußere verkehrliche Erschließung erfolgt über die bestehenden Anschlüsse (Bingener Straße 28, Flst. Nr. 1805/6) an die L 277. Es werden keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben. Details, insbesondere die verkehrlichen Auswirkungen auf die bestehenden Anschlüsse werden im Bebauungsplanverfahren abgestimmt. Der Straßenbaulastträger kann sich an den Kosten eventuell notwendig werdender zusätzlicher aktiver oder passiver Schallschutz- oder anderer Immissionsschutzmaß-</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Regierungspräsidium wird weiter beteiligt. Eine detaillierte Abstimmung kann im Bebauungsplanverfahren stattfinden. Da der Änderungsbereich nach der Durchführung der frühzeitigen Behördenbeteiligung verkleinert wurde, liegt die angesprochene Teilfläche nicht mehr im Änderungsbereich.</p> <p>Eine Planänderung ist nicht erforderlich.</p>

<p>nahmen aufgrund der Vorbelastung nicht beteiligen. Der Gemeindeverwaltungsverband Sigmaringen wird gebeten das Regierungspräsidium Tübingen am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	
<p>II. Belange des Naturschutzes</p> <p>1. Der Gemeindeverwaltungsverband hat im Rahmen der Änderung des FNP im Zuge der Konversionsplanung für die Ermittlung naturschutzfachlicher und - rechtlicher Belange für eine Abwägung im Sinne von §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und Abs. 7 BauGB bisher eine Relevanzbegehung Naturschutz (Stand 3,07.2013) durch das Büro für Landschaftsökologie Josef Grom durchgeführt und auf dieser Grundlage eine Artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für die Bereiche Ia und Ib in der Graf-Stauffenberg-Kaserne, Sigmaringen durch das Büro Für Landschaftsökologie Löderbusch (Stand 30.07.2014) erstellt. Ein Umweltbericht soll im Zuge des Verfahrens noch erstellt werden, der sich dann wohl auch mit der Betroffenheit der insbesondere auf dem Standortübungsplatz vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope befasst und eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vornimmt.</p> <p>2. Die bisher vorgelegten Unterlagen lassen eine abschließende Bewertung der Belange Naturschutz noch nicht zu, zumal nur der bereits bebaute Bereich vertieft untersucht wurde. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass die Schädigungs- und Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG im vorbereitenden Bauleitplanverfahren nur eingeschränkt zur Anwendung kommt. Gleichwohl wäre es wünschenswert, wenn im Rahmen des Umweltberichts gerade für die angesprochenen Fleder-</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im weiteren Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird ein Umweltbericht erstellt, der sich mit den auf dem Standortübungsplatz vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope befasst und mögliche Schadenminderungs-, -vermeidungs- und Funktionserhaltenden Maßnahmen für u.a. die vorkommenden Fledermausarten darstellt. Durch die Verkleinerung des Änderungsbereiches nach der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung fällt ein großer Teil des Standortübungsplatzes nicht mehr in den Änderungsbereich. Auch die gesetzlich geschützten Biotope liegen nicht mehr im Änderungsbereich. Grundsätzlich wird durch die Änderung des Flächennutzungsplanes noch kein Baurecht im Sinne des § 30 BauGB geschaffen, allein auf Grund der Flächennutzungsplanänderung ergeben sich daher keinerlei Veränderungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild. Bei der Abhandlung der Eingriffsregelung wird somit von einer späteren Bebauung durch eine nachfolgende verbindliche Bauleitplanung ausgegangen, in welcher eine detaillierte Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt.</p> <p>Eine Planänderung ist nicht erforderlich.</p>

<p>mausarten weitergehende Ausführungen zu möglichen Schadenminderungs-, -vermeidungs- und Funktionserhaltenden Maßnahmen (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) gemacht würden.</p>	
<p>Hinsichtlich der Art Zauneidechse und der Avifauna sind keine methodischen Fehler oder Fehleinschätzungen zu erkennen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>3. Das zu beplanende Gebiet liegt im Naturpark "Obere Donau". Das Gelände ist bisher durch die Einstufung als militärischer Schutzbereich als Entwicklungszone eingestuft. Bei dessen Aufhebung ist eine Auseinandersetzung der Planung mit dem Schutzzweck der NP-Verordnung im Rahmen des Umweltberichts notwendig.</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des zu erstellenden Umweltberichtes erfolgt die Auseinandersetzung mit dem Schutzzweck der Naturpark-Verordnung.</p>
<p>II. Belange des Forsts</p> <p>1. In den Baufeldern V (Gewerbe und Industrie), VII (Sport, Freizeit und Tourismus) und VIII (Outdoor Sport / Natur Erlebnis) werden Waldflächen überplant. Sollen in einem Bauleitplan für Waldflächen anderweitige Nutzungen dargestellt oder festgesetzt werden, so ist gemäß § 10 Abs. 1 und 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) die Erteilung einer Umwandlungserklärung durch die höhere Forstbehörde Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit des Bauleitplans. Die Umwandlungserklärung wird durch die höhere Forstbehörde dann erteilt, wenn die Voraussetzungen für eine Genehmigung der Umwandlung nach § 9 LWaldG vorliegen und die Erteilung einer Umwandlungsgenehmigung in Aussicht gestellt werden kann.</p> <p>Gemäß § 9 Abs. 2 LWaldG sind bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Der Hinweis, dass innerhalb des Änderungsbereiches Waldflächen vorliegen, wird zur Kenntnis genommen. Für die Bereiche, für die tatsächlich eine Änderung der Nutzung vorgesehen ist, wird im weiteren Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes ein Antrag auf Erteilung einer Waldumwandlungserklärung bzw. -genehmigung gestellt. Hierfür wird zur Kenntnis genommen, dass eine Umwandlungsgenehmigung bzw. -erklärung grundsätzlich in Aussicht gestellt wird.</p> <p>Da der Änderungsbereich nach der Durchführung der frühzeitigen Behördenbeteiligung verkleinert wurde, befinden sich keine Waldflächen mehr darin.</p>

<p>des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Umwandlung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht vereinbar ist oder die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.</p> <p>Im Falle der Bundeswaldflächen des Konversionsgeländes sind keine besonderen Ziele der Raumordnung, Schutzgebiete, Waldfunktionen oder kartierte Waldbiotope betroffen, so dass eine Umwandlungsgenehmigung bzw. -erklärung grundsätzlich in Aussicht gestellt werden kann.</p>	
<p>Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4 Abs. 3 LBO Gebäude von Wäldern mindestens 30 m entfernt sein müssen. Ausnahmen können zugelassen werden. Auf die erforderliche Stellungnahme der unteren Forstbehörde wird verwiesen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Planung schafft kein Baurecht. Es wird ggfs. auf die verbindliche Bauleitplanung verwiesen, die im Nachgang zur Flächennutzungsplan-Änderung erfolgt.</p> <p>Eine Planänderung ist nicht erforderlich.</p>
<p>2. Der Status als Waldfläche wird an einigen Stellen des Planentwurfes nicht als solcher wiedergegeben, obwohl es sich bei verschiedenen Flächen im Bereich der FNP-Änderung um Wald i.S. des § 2 Landeswaldgesetzes (LWaldG) handelt. So sind Waldflächen im erläuterten Textteil subsummiert als Grünflächen (Wiese, Wald) [Seite 6]</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch die Verkleinerung des Änderungsbereiches nach der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung befinden sich keine Waldflächen mehr im Änderungsbereich. Sollten Waldflächen erneut in den Änderungsbereich aufgenommen werden, wird in der weiteren Planung</p>

		<p>oder als Fläche für Landwirtschaft/Fläche für Wald/Wasserfläche [Seite 11].</p> <p>Insbesondere wird in der Karte "2015-05-12 FNPAe Stauffenberg-Kaserne_PLAN.pdf" der ausgegliederte Bereich unzutreffenderweise einheitlich als "Fläche für Landwirtschaft" dargestellt. Die Forstdirektion bittet, gerade in Hinsicht auf die rechtlichen Unterschiede, um eine korrekte, differenzierte Darstellung der Nutzungsart für die Waldflächen.</p>	<p>die in der Fassung vom 12.05.2015 als "Fläche für die Landwirtschaft" dargestellten Flächen differenziert in "Flächen für die Landwirtschaft" sowie "Fläche für Wald". Die hierfür erforderliche Abgrenzung der Waldflächen soll in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Tübingen erfolgen.</p>
2.3.3	<p>Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart</p> <p>Stellungnahme vom 03.07.2015:</p>	<p>1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:</p> <p>In Folge der Änderung des FNP sollen u.a. zahlreiche Gebäude der ehemaligen Kaserne abgebrochen werden. Es liegen jedoch gewisse Anhaltspunkte vor, dass die Kaserne oder Teile davon die gesetzlichen Anforderungen für den Schutz als Kulturdenkmal erfüllen. Die Anlage muss daher in nächster Zeit bzw. im Vorfeld anstehender Überplanungen durch das Referat Denkmalpflege auf seine mögliche Denkmaleigenschaft geprüft werden.</p> <p>Solange dies nicht geklärt ist, werden vorsorglich und vorläufig gegen die geplanten Abbrüche erhebliche Bedenken vorgetragen. Hinsichtlich der geplanten Umwidmung des Areals bestehen jedoch keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Hinweise zum Gebäudeabriss werden zur Kenntnis genommen. Da durch die Flächennutzungsplan-Änderung kein Baurecht geschaffen wird, ist keine Betroffenheit der Planung erkennbar. Die Stellungnahme wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p> <p>Nach neueren Informationen des Landesamtes für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (Stand 05.06.2019) wurden als Kulturdenkmale nach § 2 DSchG BW im Bereich der Kaserne die Plastik "Jugendfreiheit", der Domtrainer der ehemaligen Graf-Stauffenberg-Kaserne (Schießkino) sowie die Schutzbauten der Graf-Stauffenberg-Kaserne erkannt. Zudem befindet sich vor dem Gebäude 10 ein offener Prüffall.</p> <p>Eine Planänderung ist nicht erforderlich.</p>
		<p>2. Archäologische Denkmalpflege:</p> <p>Bedenken bestehen nur im Baufeld/Phase V im Südosten der Kaserne. Hier ist auf Luftbildern eine viereckige Grabenanlage zu sehen. Es ist deshalb anzunehmen, dass im Zuge von Erdbaumaßnahmen</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Hinweise zur Grabenanlage werden zur Kenntnis genommen. Da durch die Flächennutzungsplan-Änderung kein Baurecht geschaffen wird, ist keine Be-</p>

<p>bislang unbekannte und im Boden verborgene Kulturdenkmale angetroffen werden. Eine archäologische Begleitung von Erdarbeiten ist deshalb angezeigt. Rettungsgrabungen zur Dokumentation, Sicherung und Bergung archäologischer Zeugnisse können nicht ausgeschlossen werden. Die Kosten hierfür trägt der Vorhabenträger.</p> <p>Darüber hinaus wird auf die Einhaltung der Bestimmungen des § 20 DSchG verwiesen. Sollten bei Durchführung einer Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2 – Regionale Archäologie) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden sind.</p>	<p>troffenheit der Planung erkennbar. Es wird ggfs. auf die verbindliche Bauleitplanung verwiesen, die im Nachgang zur Flächennutzungsplan-Änderung erfolgt. Der Hinweis bezüglich der Bestimmungen des § 20 DSchG wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt.</p>
<p>Wir bitten festzuhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erdbaumaßnahmen bedürfen der Begleitung durch die Archäologische Denkmalpflege. 2. Der vorgesehene Beginn von Erdarbeiten ist dem Landesamt für Denkmalpflege, Ref. 84.2 mindestens 2 Wochen vor dem geplanten Termin schriftlich anzuzeigen. 3. Sollten sich archäologische Funde oder Befunde zeigen, ist die Möglichkeit zur fachgerechten Fundbergung und Dokumentation einzuräumen. 	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Da durch die Flächennutzungsplan-Änderung kein Baurecht geschaffen wird, ist keine Betroffenheit der Planung erkennbar. Es wird ggfs. auf die verbindliche Bauleitplanung verwiesen, die im Nachgang zur Flächennutzungsplan-Änderung erfolgt. Die Anforderungen zur Denkmalpflege sollen im Bebauungsverfahren konkretisiert und die Flächeneigentümer auf diesem Wege informiert werden.</p> <p>Eine Planänderung ist auf Grund der Stellungnahme nicht erforderlich.</p>

		<p>Für die südlich und östlich gelegenen Teilflächen B und C weisen wir im Falle einer späteren Überbauung vorsorglich auf das Vorhandensein von Grabhügeln hin. Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und um spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld der Erschließung archäologische Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) durchgeführt werden. Zweck dieser Voruntersuchungen ist es, festzustellen, in welchem Umfang es nachfolgender archäologischer Ausgrabungen bedarf. Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d.h. insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers. Nähere Informationen finden sie unter (http://www.denkmalpflege-bw.de/denkmale/projekte/archaeologische-denkmalpflege/pilotprojekt-flexible-prospektionen.html).</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da durch die Flächennutzungsplan-Änderung kein Baurecht geschaffen wird, ist keine Betroffenheit der Planung erkennbar. Es wird ggfs. auf die verbindliche Bauleitplanung verwiesen, die im Nachgang zur Flächennutzungsplan-Änderung erfolgt. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens soll eine Untersuchung der Grabhügel vorgenommen werden.</p> <p>Eine Planänderung ist auf Grund der Stellungnahme nicht erforderlich.</p>
2.3.4	<p>Regionalverband Bodensee-Oberschwaben Stellungnahme vom 01.07.2015:</p>	<p>Das für die Änderung des Flächennutzungsplanes vorgesehene Plangebiet der Graf-Stauffenberg-Kaserne ist in seiner Abgrenzung deckungsgleich mit dem in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes dargestellten Sondergebiet "Bund", für das keine raumplanerischen Festsetzungen getroffen sind.</p> <p>Somit stehen der Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung nach dem Regionalplan im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG entgegen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Hinweise zur Einhaltung der Ziele der Raumordnung werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ergänzender Hinweis: Der Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplanes des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben mit einem Vorranggebiet für Gewerbe sowie einem regionalen Grünzug im Plangebiet oder angrenzenden Bereichen wird in der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung bereits berücksichtigt und im jeweiligen Planverfahren angewandt.</p> <p>Eine Planänderung ist auf Grund der Stellungnahme nicht erforderlich.</p>

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sollte geprüft werden, inwieweit durch die Neuausweisung von zusätzlichen Industrie- und Gewerbeflächen (ausserhalb der bestehenden Bebauung der Graf-Stauffenberg-Kaserne) andere, für eine Bebauung nicht zur Verfügung stehende Gewerbeflächen aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen werden können.

Der Regionalverband bringt zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit den im Bereich der Graf-Stauffenberg-Kaserne vorgesehenen Nutzungsänderungen und Erweiterungen im Mittelzentrum Sigmaringen keine Bedenken vor.

Abwägung/Beschluss:

Der Bedarf für die neuen gewerblichen Bauflächen ist vorhanden. Der Standort eignet sich aufgrund der vorhandenen Infrastruktur und der guten verkehrlichen Anbindung an das Straßennetz besonders für Gewerbebetriebe und macht diesen für Unternehmen besonders attraktiv. Die Nachfrage an gewerblichen Bauflächen zeigt sich daran, dass die Flächen bereits überwiegend vermietet sind. Eine entsprechende Mieterliste ist der Abwägungs- und Beschlussvorlage (siehe Anlage 1) beigefügt. Ein Teil der Fläche soll zukünftig von einem Verkehrsbetrieb genutzt werden. Andere örtliche Betriebe haben bereits konkrete Ansiedlungsabsichten angemeldet. Das Ziel der Planung ist die Schaffung eines interkommunalen Gewerbe- und Industrieparkes, um die Wirtschaft auf regional übergreifender Ebene zu stärken. Abseits der gewerblichen Bauflächen sind die geplanten Sonderbauflächen bereits für konkrete Vorhaben (InnoCamp und Generalzolldirektion) vorgesehen.

Aufgrund der Nähe des Innovationscampus zur Hochschule können Synergieeffekte genutzt werden. Weitere hochschulaffine Nutzungen auf dem ehemaligen Kasernengelände sind in Planung. Dadurch entsteht in diesem Bereich ein gründerfreundliches Umfeld.

Des Weiteren ist der Standort durch die Vornutzung des Bundes überwiegend versiegelt. Eingriffe in die Natur sind daher als gering einzuschätzen. Dies steht auch im Einklang mit dem Grundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden. Es ist städtebauliche Aufgabe eine bevorzugte Aktivierung innerörtlicher Flächen zu fördern. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen gibt es für die Gemeinde die Möglichkeit der Entwicklung, insbesondere durch die Wiedernutzbarmachung von Flächen.

<p>2.3.5</p>	<p>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Stellungnahme vom 02.07.2015:</p>	<p>Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ist Eigentümerin der zu ändernden Flächen. Diese sind als Sonderbaufläche (S) Bund ausgewiesen und dienen der Landesverteidigung.</p> <p>Trotz der Aufgabe des Standortes als ganzes durch die Bundeswehr, ist eine verminderte Weiternutzung der Infrastruktur vor Ort über den 31.12.2015 notwendig.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Flächennutzungsplan-Änderung stellt keinen Eingriff in das bestehende Bau- und Nutzungsrecht dar. Daher steht einer Weiternutzung der Infrastruktur bis zur Umsetzung neuer Nutzungen nichts im Wege. Ein großer Teil des Plangebietes befindet sich seit 2018 im Eigentum der Stadt Sigmaringen.</p> <p>Eine Planänderung ist auf Grund der Stellungnahme nicht erforderlich.</p>
		<p>Die Standortschießanlage wird über den 31.12.2015 benötigt und betrieben. Aus Sicht der Bundesanstalt ist bei dieser Fläche die Einstufung als Sonderbaufläche Bund bis auf weiteres zu belassen.</p> <p>Aufgrund des Schießbetriebes sind ausreichend große Abstandsflächen als Schutzbereich zu berücksichtigen. Der angeordnete Schutzbereich nach Schutzbereichgesetz mit Genehmigungsvorbehalt und sonstigen Auflagen bleibt aufrechterhalten, solange die StOSchAnl genutzt wird. Von den militärischen Liegenschaften sind ausgehende Lärmemissionen am Tag und zur Nachtzeit im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu erwarten. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die von Schießanlagen / militärischen Liegenschaften ausgehenden Emissionen beziehen, nicht anerkannt werden.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Standortschießanlage genießt Bestandsschutz. Bis zur Aufgabe der Nutzung ist eine weitere Verwendung möglich. Eine Flächennutzungsplan-Änderung hat darauf keinen Einfluss. Die Hinweise bezüglich der Abstandsflächen und der Lärmemissionen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Darüber hinaus befindet sich die Standortschießanlage nicht mehr im Änderungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung, welcher sich gegenüber dem bei der frühzeitigen Beteiligung der Behörden vorgelegten Änderungsbereich deutlich verkleinert hat.</p>

In der Graf-Stauffenberg-Kaserne ist eine Weiternutzung der Gebäude 10 und 11 als Fachsanitätszentren momentan in Prüfung.

Die Änderung von Sonderbaufläche (S) Bund zu einer Gemischten Baufläche (M) ließe eine Weiternutzung mit medizinischem Hintergrund zu. Die Nutzung der umliegenden Gebäude bzw. der Neubauten muss den Besonderheiten des medizinischen Betriebs jedoch Rechnung tragen.

Die Gebäude 22A und 93 liegen ebenfalls in der Graf-Stauffenberg-Kaserne und werden ebenfalls bis auf weiteres benötigt. In den Gebäuden befinden sich Büros des IT-Dienstleisters der Bundeswehr, die BWI Informationstechnik (IT) GmbH, mit entsprechender Infrastruktur. Einer Ausweisung als Sonderbaufläche (S) kann die Bundesanstalt unter Vorbehalt zustimmen. Die Nutzbarkeit der Gebäude, die Funktionsfähigkeit der IT-Infrastruktur inkl. der im Außenbereich liegenden Netze darf bis zum Nutzungsende nicht eingeschränkt werden.

Die Leitungsnetze (Abwasser, IT-Netz, Heizwasser, Trinkwasser, Strom u.a.) des Bundeswehrstandortes Sigmaringen wurden auf eine Stationierung von ungefähr 2.000 Personen ausgelegt und entsprechend dimensioniert.

In der Kaserne und der Umgebung sind weitvernetzte Leitungen vorzufinden. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben behält sich das Recht vor, die Netze in vollem Umfang zu nutzen, um die Versorgung der oben angeführten Objekte sicherstellen zu können. Das gilt auch

Abwägung/Beschluss:

Der Hinweis auf die Weiternutzung der Gebäude 10 und 11 wird zur Kenntnis genommen. Wie ausgeführt ist die Nutzung auch bei der Darstellung einer gemischten Baufläche (M) weiter möglich. Die Besonderheiten der Nutzung werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

Ähnlich verhält es sich mit den Gebäuden 22A und 93. Eine Weiternutzung durch den IT-Dienstleister wird durch die Flächennutzungs-Änderung nicht eingeschränkt.

Da der Änderungsbereich nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden verkleinert wurde, befinden sich die Gebäude 22A und 93 zwar noch im Änderungsbereich, die Gebäude 10 und 11 sind darin jedoch nicht mehr enthalten.

Eine Planänderung ist auf Grund der Stellungnahme nicht erforderlich.

Abwägung/Beschluss:

Durch die Flächennutzungsplan-Änderung ergeben sich keine Änderungen an der örtlichen Versorgungs-Infrastruktur. Sollten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanungen Änderungen erforderlich sein, werden diese mit dem Eigentümer und den Nutzern abgestimmt.

Eine Planänderung ist auf Grund der Stellungnahme nicht erforderlich.

		für die Zentrale Versorgungsanlage ZVA in Gebäude 21, diverse Trafostationen, Lichtmaste und weitere Einrichtungen der Infrastruktur.	
		<p>Die Gesamtflächen der Liegenschaft Standortübungsplatz werden in Zukunft von Bundesforst verwaltet und sollen als Ausgleichs-, insbesondere Aufforstungsflächen genutzt werden.</p> <p>Die geplante Einstufung als Landwirtschaftsfläche und Erweiterung der Gewerbefläche im südlichen Bereich der Kaserne zu Lasten des Übungsplatzes trägt dem zukünftigen Bedarf aus hiesiger Sicht nur ungenügend Rechnung. Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Anlage.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Grund der Verkleinerung des Änderungsbereiches sind die betroffenen Flächen des Standortübungsplatzes im Änderungsbereich Eigentum der Stadt Sigmaringen. Der größte Teil des Standortübungsplatzes wird durch die Flächennutzungsplanänderung nicht berührt.</p>
		<p>Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben weist ausdrücklich auf die Eigentumsverhältnisse und weitere Nutzung für Bundesbedarf hin.</p> <p>Die o.a. Sachverhalte sind unbedingt zu berücksichtigen. Aufgrund der Größe des zu entwickelnden Areals ist dennoch von erfolgreicher Konversion auszugehen. Es bleiben genügend Flächen, die unterschiedlichsten Nutzungen zugeführt werden können.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wie ausgeführt wird die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben in der Ausübung der Nutzungen nicht eingeschränkt. Durch die Verkleinerung des Änderungsbereiches wird der größte Teil des Standortübungsplatzes nicht berührt.</p>
2.3.6	<p>Bundesforstbetrieb Heuberg, Meßstetten</p> <p>Stellungnahme vom 26.06.2015:</p>	<p>Der bisher als Standortübungsplatz Sigmaringen genutzte Bereich wird durch die Änderung des Flächennutzungsplans auf Veranlassung des Gemeindeverwaltungsverbandes Sigmaringen auch zukünftig als Grünfläche (Wiese, Wald etc.) ausgewiesen werden.</p> <p>Diese Ausweisung steht dem Eigenbedarf des Bundes zur Deckung von Ausgleichsmaßnahmen nach Forst- und Naturschutzrecht im Zuge der Entwicklung des Truppenübungsplatzes Heuberg nicht entgegen. Auch Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Konversion</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die im Entwurf zur Flächennutzungsplan-Änderung dargestellten Flächen sind gegenüber der Vorentwurfsfassung deutlich reduziert und im südlichen Bereich der Flächennutzungsplanänderung im Eigentum der Stadt Sigmaringen.</p> <p>Eine Planänderung ist auf Grund der Stellungnahme nicht erforderlich.</p>

		<p>der Kaserne in Sigmaringen sowie Anteile für die angrenzenden Kommunen Bingen, Sigmaringendorf und Sigmaringen können so bedient werden. Dieser Flächenumfang muss allerdings zur Erfüllung des Bedarfs in dem dargestellten Umfang auch so erhalten bleiben.</p>	
		<p>Anknüpfend an das Gespräch mit der Stadt Sigmaringen und an unsere letzte PAG-Besprechung habe ich ein Büro beauftragt das Auforstungspotenzial und das Ausgleichspotenzial nach Naturschutzrecht für diese Fläche zu quantifizieren und bildlich darzustellen. Das Ergebnis wird mir Mitte Juli vorliegen. Dieses werde ich bei der nächsten PAG-Sitzung vorstellen.</p> <p>Die im Entwurf des Flächennutzungsplans als Fläche für Gewerbe und Industrie V ausgewiesene Fläche außerhalb des jetzt bestehenden Kasernenzauns steht als Bestandteil des Standortübungsplatzes und damit als Potenzial für Ausgleichsmaßnahmen nach Forst- und Naturschutzrecht nicht mehr zur Verfügung. Diese Ausweisung weicht von dem Besprechungsergebnis mit der Stadt Sigmaringen ab und ist im weiteren Konversionsprozess zu berücksichtigen. Der Punkt sollte mit allen Beteiligten bei nächster Gelegenheit besprochen werden.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Eine überschlägige Bewertung bestehender Biotoptypen mit deren ökologischen Aufwertungspotenzial liegt vor (Stand 06.02.19) und wird bei nachfolgenden Bebauungsplanverfahren berücksichtigt. Der südliche Teil, der in der Vorzugsvariante (Drees & Sommer 2014) als Gewerbefläche V ausgewiesen ist, wurde von der Stadt erworben. Der nördliche Teil der Gewerbefläche V ist für die "Sonderbaufläche GZD" vorgesehen.</p>
2.3.7	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</p> <p>Stellungnahme vom 14.07.2015:</p>	<p>Zu der im Betreff angegebenen Maßnahme schließt sich die Bundeswehr der Stellungnahme der Bundesanstalt für Immobilien vom 02.07.2015 vollumfänglich an.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Bezüglich der weiteren Flächennutzung und Eigentumsverhältnisse wird auf die Abwägung zur Stellungnahme der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vom 02.07.2015 verwiesen.</p>

2.3.8	Landratsamt Sigmaringen Stellungnahme vom 03.07.2015:	Dem Bebauungsplan wird entsprechend den vorgelegten Unterlagen inklusive Planbegründung zugestimmt. Öffentlich-rechtliche Vorgaben stehen der Planung nicht entgegen bzw. können unter Einhaltung der genannten Auflagen und Hinweise überwunden werden.	Abwägung/Beschluss: Die Zustimmung wird begrüßt.
		Fachbereich Baurecht (Herr Heilmann, 102-5100) Der FNP-Änderung wird zugestimmt. Aus Sicht des Fachbereichs Baurecht bestehen keine Bedenken.	Abwägung/Beschluss: Die Zustimmung wird begrüßt.
		Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz (Herr Kranz, 102-2300) WASSERRECHT 1. Wasserversorgung Die Trinkwasserversorgung ist durch den Anschluss an das örtliche Versorgungsnetz gesichert. Gegen die Planung bestehen keine Bedenken in Bezug auf eine gesicherte Wasserversorgung. 2. Abwasserbeseitigung 2.1 Kommunales Abwasser Grundsätzlich stehen der Änderung des Flächennutzungsplans aus abwassertechnischer Sicht keine Belange entgegen. Es ist ohne eine konkrete Angabe, vor allem im Bereich der gewerblichen und industriellen Ansiedlung, zum jetzigen Zeitpunkt nicht abzuschätzen, wie sich der Abwasseranfall entwickeln wird. Dies ist bei der konkreten Umsetzung zu berücksichtigen und gegebenenfalls können sich dadurch Maßnahmen zur Aufnahme von zusätzlichem Abwasser auf	Abwägung/Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da durch die Flächennutzungsplan-Änderung kein Baurecht geschaffen wird, ist keine Betroffenheit der Planung erkennbar. Es wird ggfs. auf die verbindliche Bauleitplanung verwiesen, die im Nachgang zur Flächennutzungsplan-Änderung erfolgt.

der Kläranlage Sigmaringen und im Bereich der Standortschießanlage auch der Kläranlage Sigmaringendorf ergeben.

2.2 Gewerbliches Abwasser

Bei der Beseitigung des gewerblichen Abwassers ist zu beachten:

Die weitere Bauleitplanung sowie jedes gewerbliche Bauvorhaben ist dem Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, zur Stellungnahme vorzulegen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf eine ggf. gesicherte Abwasservorbehandlung bzw. Lagerung von wassergefährdenden Stoffen.

Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sowie Flächen, auf denen stärkere Ablagerungen durch Immissionen zu erwarten sind, müssen wegen deren Schmutzfrachten und aus Vorsorgegründen an die Sammelkläranlagen angeschlossen werden.

Hinweis:

Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG (z.B. Heizöl, Diesel Motoröl) ist die Anlagenverordnung -VAwS- vom 11. Februar 1994 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

3. Grundwasserschutz

Das relevante Gebiet liegt außerhalb der rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiete. Aus Sicht des Grundwasserschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des FNP.

IMMISSIONSSCHUTZ

Die Planunterlagen, insb. der Plan der Firma Drees & Sommer, stimmt im Bereich der Hohenzollernstraße mit dem zeichnerischen Teil des FNP des Büros Sieber vom 12.05.2015 nicht überein. Der FNP-Entwurf weist entlang der der Hohenzollernstraße ein Sondergebiet aus. Der Plan Drees & Sommer sieht im südlichen Bereich ein Gewerbegebiet vor, welches bis an die Hohenzollernstraße grenzt. Grundsätzlich ist in der weiteren Bauleitplanung dem Schutzbedürfnis der Wohnbebauung im Riedbaum sowie der Hochschule Rechnung zu tragen.

Aus Sicht des Immissionsschutzrechtes wäre ein Sondergebiet entlang der Hohenzollernstraße mit Richtwerten vergleichbar einem Mischgebiet in die Planungsüberlegung mit aufzunehmen. In diesem Bereich sollten keine störenden oder belästigenden Betriebe angesiedelt werden. Diese Position kann im noch anstehenden Umweltbericht noch näher ausgeführt werden.

Die Sonderbaufläche (S) ist näher zu benennen und mit der Begründung der Planung Drees & Sommer in Einklang zu bringen, zumindest zu erläutern.

Abwägung/Beschluss:

Die Anregungen hinsichtlich der Geräusch-Immissionen werden zur Kenntnis genommen.

Bei der Planung von Drees & Sommer handelte es sich um eine informelle Planung, welche nicht in allen Punkten in die Flächennutzungsplanänderung übernommen wurde.

Zudem hat sich die Planung zur Flächennutzungsplan-Änderung gegenüber der bei der frühzeitigen Beteiligung der Behörden vorgelegten Flächenaufteilung nochmals geändert. In der aktuellen Planung ist im nördlichen Bereich entlang der Hohenzollernstraße die Darstellung von gewerblicher Baufläche vorgesehen, im südlichen Bereich die Darstellung von Sonderbaufläche.

Dem Schutzbedürfnis der Wohnbebauung im Riedbaum sowie der Hochschule wird zugestimmt, allerdings ist zu berücksichtigen, dass entlang der Hohenzollernstraße zur Verringerung der Verkehrslärm-Immissionen sowohl auf die Wohnbebauung westlich des Hohenzollernstraße als auch auf die Nutzungen östlich derselben bereits beidseitig aktive Lärmschutzmaßnahmen in Form von Lärmschutzwällen bzw. -wänden bestehen. Diese verringern auch die Schallausbreitung von Gewerbelärm.

Die gewerbliche Baufläche als auch die Sonderbaufläche wird im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren hinsichtlich der Geräusch-Immissionen näher spezifiziert. Gegebenenfalls können zur Vermeidung von immissionsschutztechnischen Konflikten die bestehenden aktiven Lärmschutzmaßnahmen verstärkt werden oder die zulässigen Lärmemissionen beispielsweise durch eine Emissionskontingentierung oder die Festsetzung von eingeschränkten Gewerbegebietsflächen reguliert werden.

	Eine Planänderung ist nicht erforderlich.
<p>BODENSCHUTZ</p> <p>1. Bodenschutz</p> <p>Zweck des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden. Zur Beurteilung der Auswirkungen der Überplanung sind daher die Funktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG im Rahmen der Bauleitplanung zu bewerten.</p> <p>Für die Flächennutzungsplanänderung ist eine plangebietsbezogene und nachvollziehbare Darstellung der vorhandenen Nutzungen und der Bodenfunktionen sowie der Auswirkungen der Bebauung auf die Bodenfunktionen einschließlich einer kurzen Bewertung durchzuführen. Bewertungsgrundlage hierzu ist das Heft 31 aus der Reihe "Luft, Boden, Abfall" des Ministeriums für Umwelt Baden-Württemberg mit dem Titel "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit".</p> <p>Ein Umweltbericht fehlt. In diesem ist der Kompensationsbedarf nach dem Bewertungsmodell "Naturschutzrechtliche und bauplanungsrechtliche Eingriffsbeurteilung, Kompensationsbewertung und Ökokonten" der Landkreise Sigmaringen, Ravensburg und Bodenseekreis, beziehungsweise nach der Arbeitshilfe der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg "Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung" grob zu berechnen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des zu erstellenden Umweltberichtes erfolgt eine Darstellung der vorhandenen Nutzungen und Bodenfunktionen sowie der Auswirkungen der Bebauung auf die Bodenfunktionen in verbal-argumentativer Form auf Grundlage des Heft 31.</p>

2. Altlasten

Durch die vorangegangene Nutzung als Bundeswehrraserne und Standortübungsplatz mit Schießanlage besteht für das Gelände, entsprechend des Branchenkatalogs zur historischen Erhebung von Altstandorten, Altlastenverdacht. Der Altstandort ist noch nicht abschließend erhoben. Das Gelände wurde deshalb als altlastenverdächtige Fläche vorklassifiziert.

Das Landratsamt Sigmaringen hat einen Fachgutachter damit beauftragt, die Graf Stauffenberg Kaserne in Bezug auf mögliche Altlasten historisch zu erkunden. Bisher wurden uns für das Gelände, vom Staatlichen Hochbauamt als zuständiger Behörde, noch nicht die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. Die Thematik soll in einer Besprechung in der KW 30 erörtert werden.

Wird aus allgemeinen städtebaulichen Gründen ein Bauleitplan aufgestellt, so darf das Problem "Bodenbelastungen" nicht ausgeklammert werden. Das Abwägungsgebot verlangt, dass in die Abwägung alle Belange eingestellt und ihrer Bedeutung entsprechend gewichtet werden, die nach der konkreten Sachlage in Betracht kommen. Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB müssen insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung gewahrt bleiben und die Belange des Bodens berücksichtigt werden; aus der Nutzung des Bodens darf keine Gefahr für die Nutzer entstehen. Der Bauleitplan darf deshalb keine Nutzung vorsehen, die mit einer vorhandenen oder vermuteten Bodenbelastung auf Dauer unvereinbar und deshalb unzulässig wäre.

Abwägung/Beschluss:

Der Hinweis, dass es sich um altlastenverdächtige Flächen handelt, wird zur Kenntnis genommen. Nach den bisher vorliegenden Informationen zu Altlastenstandorten im Änderungsbereich liegen mit Ausnahme eines Altöltanks nur Verdachtsflächen auf Beweinsniveau 1 vor. Durch den Altöltank und ggf. zukünftig nachgewiesene Altlaststandorte besteht keine akute Gefahr für den jeweils betroffenen Wirkungspfad Boden – Grundwasser, sondern eine Entsorgungsrelevanz. Das Thema "Altlasten" wird im weiteren Bauleitplanverfahren aufgearbeitet, berücksichtigt und wird Gegenstand der Abwägung sein.

<p>Für die Änderung des Flächennutzungsplanes ist die historische altlastentechnische Erhebung des Geländes erforderlich. Nur durch diese Erhebung können evtl. altlastenrelevante Flächen im Flächennutzungsplan berücksichtigt werden. Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Abschluss der Erhebung abgegeben werden.</p>	
<p>ABFALL</p> <p>Anfallende Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen bei späteren Baumaßnahmen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt bzw. als Abfall entsorgt werden. Leere Behälter und Reste sind ordnungsgemäß zu entsorgen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die Ebene der Flächennutzungsplanung besteht noch keine Relevanz, da diese noch kein Baurecht schafft.</p>
<p>NATURSCHUTZ</p> <p>Die eingereichten Unterlagen zur Beurteilung der Bauleitplanung sind noch nicht vollständig, da die Anhörung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung erfolgt.</p> <p>Die Belange des Naturschutzes inkl. Umweltbericht sind im Rahmen von § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB), § 1a BauGB, § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a BauGB in den Planunterlagen noch nicht ausreichend berücksichtigt und abgearbeitet. Insbesondere liegt ein Umweltbericht mit der Abarbeitung der Eingriffs-/ Ausgleichsregelung nach dem Bewertungsmodell "Naturschutzrechtliche und bauplanungsrechtliche Eingriffsbeurteilung, Kompensationsbewertung und Ökokonten" der Landkreise Sigmaringen, Ravensburg und Bodenseekreis - hier auf Ebene der Flächennutzungsplanung - noch nicht vor.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im weiteren Verfahren wird ein Umweltbericht verfasst. Eine detaillierte Abhandlung der Eingriffs-/ Ausgleichsregelung gemäß dem gemeinsamen Bewertungsmodell der Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen wird im Rahmen nachfolgender Bebauungsplanverfahren erstellt.</p> <p>Die Hinweise bzgl. der Anforderungen an die Auslegungsbekanntmachung werden zur Kenntnis genommen. Diese sind im bisherigen Verfahren bereits beachtet worden und werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>

Hinweise:

Aufgrund von höchstrichterlicher Entscheidung (VGH Mannheim, Urteil vom 12.06.2012, Nr. 8 S 1337/10, bestätigt durch das Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18.07.2012, Nr. 4 CN 3.12) sind folgende Positionen im Bauleitplanverfahren zu beachten: § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB verpflichtet die Gemeinden, die in den vorgenannten Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Erforderlich ist eine Kurzfassung der vorhandenen Informationen. Das Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich halten und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt. Verstöße gegen § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB führen zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes. Ein pauschaler Hinweis auf den anhängenden Umweltbericht sowie eine bloße Auflistung der umweltbezogenen Stellungnahmen genügt diesen Anforderungen nicht. Nach Auffassung der Rechtsprechung ist die zu planende Gemeinde auf der "sicheren Seite", wenn der Bekanntmachungstext einen zwar stichwortartigen aber vollständigen Überblick über diejenigen Umweltbelange ermöglicht, die aus der Sicht der zum Zeitpunkt der Auslegung vorliegenden Stellungnahmen und Unterlagen in der betreffenden Planung eine Rolle spielen.

Die Pflicht einer schlagwortartigen Zusammenfassung und Charakterisierung von Umweltinformationen gilt nur im Regelverfahren. Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und im beschleunigten Verfahren, in denen von Umweltprüfung und Umweltbericht abgesehen

wird, entfällt auch die Pflicht zur Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.	
<p>Fachbereich Landwirtschaft (Herr Gommeringer, 102-8600)</p> <p>Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes werden landwirtschaftliche Belange nicht beeinträchtigt. Das bisherige Sondergebiet S, Kaserne und Standortübungsplatz, erfährt keine Gebietserweiterung. Wegen der Schließung des Bundeswehrstandortes wird es lediglich einer anderen Zweckbestimmung zugeführt. Die Folgenutzung der bisherigen Kaserne in Form von gemischter Baufläche, gewerblicher Baufläche, Sonderbaufläche sowie Parkanlage/Grünanlage erhöht das Konfliktpotential mit der angrenzenden Landwirtschaft nicht. Geruchsemittierende landwirtschaftliche Hofstellen sind nicht in der Nähe. Die neu ausgewiesene Fläche für Landwirtschaft, Wald und Wasserfläche war faktisch vorher schon vorhanden. Hier fand überwiegend Schafbeweidung statt, was auch nach der Änderung des Flächennutzungsplanes der Fall sein wird.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Planänderung ist auf Grund der Stellungnahme nicht erforderlich.</p>
<p>Fachbereich Straßenbau (Herr Schollbach, 102-8700)</p> <p>Das Plangebiet liegt an der L 277 außerhalb des Erschließungsbereichs. Die Belange des Fachbereichs Straßenbau sind nicht betroffen. Die Zuständigkeit aus straßenbaulicher Sicht liegt beim Regierungspräsidium Tübingen Referat 45 Wangen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Regierungspräsidium Tübingen wird im weiteren Verlauf des Planverfahrens beteiligt.</p>
<p>Fachbereich Recht und Ordnung (Frau Schäfer, 102-6300)</p> <p>Straßenverkehrsbehörde (Frau Blender)</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Flächennutzungsplan-Änderung wird die verkehrliche Erschließung nicht geändert. Im Rahmen</p>

	<p>Die Hauptzufahrten in den Bereich des ehemaligen Kasernengeländes sind bereits definiert. Gegebenenfalls notwendige Änderungen in der verkehrlichen Erschließung, Standards der Knotenpunktgestaltungen, wären ggf. Gegenstand eines Bebauungsplans bzw. einer Einzelplanung. Wir bitten um Beteiligung zu geg. Zeit.</p>	<p>der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt eine weitere Beteiligung der Straßenverkehrsbehörde.</p>
	<p>Fachbereich Forst (Herr Kopp, 102-8500)</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass in den, als Landwirtschaftsfläche eingefärbten Flächen, im Bereich des überplanten Gebietes tatsächlich auch Waldflächen i.S. des § 2 LWaldG vorhanden sind. Wir gehen davon aus, dass durch die geplante Nutzungsänderung die ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung dieser Waldflächen nicht eingeschränkt wird. Insofern stehen, aus Sicht der unteren Forstbehörde, der FNP-Änderung keine forstlichen Belange entgegen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine Einschränkungen einer ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung.</p> <p>Die Fläche im vorliegenden Entwurf wurde gegenüber dem Vorentwurf der Flächennutzungsplan-Änderung reduziert und stellt weder landwirtschaftliche Flächen noch Waldflächen dar.</p>
	<p>Fachbereich Vermessung und Flurneuordnung (Herr Engelmann, 102-3200)</p> <p>Die Belange des Fachbereichs Vermessung und Flurneuordnung sind nicht betroffen.</p> <p>Dies ist eine koordinierte Stellungnahme der vorgenannten Fachbereiche. Die Angaben wurden auf Plausibilität geprüft. Eine vorweggezogene Abwägung hat nicht stattgefunden. Eine Abarbeitung und Abwägung im kommunalen Gremium ist zu jeder einzelnen Position notwendig.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

2.3.9	Polizeipräsidium Konstanz Stellungnahme vom 01.07.2015:	Zum vorliegenden FNP "Graf-Stauffenberg-Kaserne" des GVV Sigmaringen erhebt das Polizeipräsidium Konstanz keine grundsätzlichen Einwendungen. Die Hauptzufahrten in den Bereich des ehemaligen Kasernengeländes sind bereits definiert. Gegebenenfalls notwendige Änderungen in der verkehrlichen Erschließung, Standards der Knotenpunktgestaltungen usw. sind dann Gegenstand eines Bebauungsplans bzw. einer Einzelplanung, so dass hierzu zu gegebener Zeit auf Anforderung eine Stellungnahme abgegeben werden kann.	Abwägung/Beschluss: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2.3.10	Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben Stellungnahme vom 30.06.2015:	Vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der "Graf-Stauffenberg-Kaserne". Wir nehmen dazu gerne Stellung. Die Stadt Sigmaringen hat ein Nutzungskonzept für die Folgenutzung der Graf-Stauffenberg-Kaserne erstellt. Die IHK war in diesen Prozess eingebunden und ist über das Nutzungskonzept informiert. Insofern begrüßen wir es, wenn nun die planerischen Voraussetzungen zur Umsetzung dieses Konzepts geschaffen werden. Wir stimmen der Änderung des Flächennutzungsplans gerne zu.	Abwägung/Beschluss: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2.3.11	Landesnaturausschutzverband – Arbeitskreis Sigmaringen Stellungnahme vom 20.06.2015:	Der Landesnaturausschutzverband, Arbeitskreis Sigmaringen bedankt sich für die Übersendung der Unterlagen und der damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme. Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der nach §67 NatSchG anerkannten Naturschutzverbände BUND und NABU.	Abwägung/Beschluss: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	<p>Wie auch in der Artenschutzrechtlichen Prüfung beschrieben, sollten zum Schutz der gefährdeten Arten entsprechende Maßnahmen durchgeführt werden.</p> <p>Vor allem die bei einem Abriss, bzw. Umbau wegfallenden Fledermausquartiere müssen durch vorgezogene Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ersetzt werden.</p> <p>Neue Gebäude sollten für Fledermäuse neue Quartiermöglichkeiten bieten sowie Nahrungshabitate durch die Erhaltung bzw. Schaffung von naturnahen, insekentauglichen Flächen.</p> <p>Wir bitten um weitere Benachrichtigung, auch wie in dem Verfahren entschieden wird.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes als vorbereitender Bauleitplan können keine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen oder vorgezogenen Ersatzmaßnahmen festgesetzt werden. In dem im weiteren Verfahren noch zu erstellenden Umweltbericht werden allerdings Empfehlungen hinsichtlich erforderlicher Maßnahmen abgegeben, die im Fall des speziellen Artenschutzes zwingend in der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Einzelgenehmigungen zu berücksichtigen sind. Der Bitte um weitere Beteiligung und Mitteilung der Abwägungsergebnisse wird entsprochen.</p>
--	--	--

3 Beschlüsse zum Verfahren

- 3.1 Das beschließende Gremium des Gemeindeverwaltungsverbandes Sigmaringen macht sich die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Fassung vom 12.05.2015 zu Eigen.
- 3.2 Die in der Sitzung beschlossenen Inhalte fließen in die Entwurfsausarbeitung in der Fassung vom 03.06.2019 ein. Mit diesem Entwurf sind die öffentliche Auslegung gem. §3 Abs. 2 BauGB sowie die förmliche Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Sigmaringen, den

4 Anlagen

- 4.1 Merkblatt für Planungsträger zur Stellungnahme des Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 21.01.2015
- 4.2 Schreiben des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur zur Anwendbarkeit des Hinweispapiers in Sonderfällen der Konversion vom 31.07.2013
- 4.3 Hinweispapier des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbar zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweis im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB vom 15.02.2017